



# STADT OBERHAUSEN

Der Oberstadtdirektor

Stadt Oberhausen, Postfach 101505/101506, 4

Präsidentin des Landtages  
Frau Ingeborg Friebe  
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/787**

st Jugendamt  
e Concordiastr. 30  
b) Frau Rosenberger  
r. A 13  
s 9432

Telefax: 24581

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Tag

51-2

1. Juli 1991

## Resolution zum Regierungsentwurf für das " Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder "

Sehr geehrte Frau Friebe,

in seiner Sitzung am 19. 6. 1991 hat der Jugendhilfeausschuß der Stadt Oberhausen nachfolgende Resolution zum vorliegenden Regierungsentwurf des GTK einstimmig beschlossen.

Ich bitte Sie, diese Resolution bei der Anhörung des Gesetzes im Landtag am 9. 7. 1991 mit einfließen zu lassen.

### Resolution

Der Jugendhilfeausschuß der Stadt Oberhausen wendet sich an den Landtag mit der dringenden Bitte, bei weiteren Beratungen des vorliegenden Regierungsentwurfs zum Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, die nachfolgenden Argumentationen mit einfließen zu lassen, um eine weitere Belastung der Kommunen zu verhindern.

In den Vorbemerkungen zum Regierungsentwurf sind die Ziele formuliert, die mit der Neufassung des bisherigen Kindergartengesetzes erreicht werden sollen. So wird u. a.

eine angemessene Neuordnung der Finanzierung,  
die Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Jugendämter  
und angeblich keine Mehrkosten für das Land und die Kommunen

angestrebt.

Neben einigen durchaus positiven Ansätzen des Entwurfs werden aber gerade diese genannten Ziele nicht erreicht. Im einzelnen richtet sich die Kritik gegen folgende Vorschriften des Entwurfs:

- 2 -

§ 10 regelt zwar die Planung von Kindertageseinrichtungen, setzt jedoch im Gegensatz zu allen Erwartungen, die an dieses Gesetz geknüpft werden, die Versorgungsquote nicht fest.

Die Verpflichtung, alle zwei Jahre einen Bedarfsplan für Tageseinrichtungen zu erstellen, bedeutet, in den Jugendämtern Kindergartenplanung zur Schwerpunktaufgabe zu machen. Also wird hier ein ständiger Personalbedarf begründet.

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß die Wünsche der Erziehungsberechtigten der im Einzugsbereich wohnenden Kinder, die innerhalb der nächsten Jahre zum Nutzerkreis der Einrichtung gehören können, hinsichtlich der Grundrichtung der Erziehung berücksichtigt werden. Diese Forderung erscheint sehr theoretisch. Die Bedarfsplanung für Tageseinrichtungen erstreckt sich über alle Wohngebiete einer Stadt, wengleich nicht überall der festgestellte Bedarf durch sofortige Bautätigkeit befriedigt werden kann. Die Anhörung von Eltern "deren Kinder innerhalb der nächsten Jahre zum Nutzerkreis gehören können" (aber dann doch nicht gehören, weil niemand baut), erscheint fragwürdig. Realistischer wäre eine Elternbefragung zum Zeitpunkt konkreter Neubauabsichten, wenn konkurrierende Träger ein Spektrum von alternierenden Möglichkeiten schaffen.

§ 13 kommunalisiert nicht nur weitgehend das Bewilligungsverfahren für Investitionen, sondern weicht beachtlich von dem bisher üblichen Finanzierungsschlüssel: Land 50 %, Stadt 25 %, Träger 25 % ab. Bei Erstattung von höchstens 50 % des kommunal gewährten Investitionszuschusses durch das Land wird - bei gleichbleibendem städt. Anteil - der Träger nur noch 50 % (statt 75 %) an öffentlichen Zuschüssen erhalten oder - wenn der Trägeranteil bei 25 % verbleiben soll - muß die Stadt ihre Mittel erheblich aufstocken und statt der 25 % an bisherigem Zuschuß sich nunmehr die gesamten öffentlichen Mittel von bisher 75 % mit dem Land teilen, was eine deutliche Entlastung der Landesbeteiligung (37,5 % statt 50 %) und eine Erhöhung der städt. Anteile (37,5 statt 25 %) bedeutet.

Diese Regelung ist nicht gerade Anreiz, neue Plätze zu schaffen, denn freie Träger fordern bereits in zunehmendem Maße Finanzierungen über die zur Zeit noch günstigeren Konditionen hinaus. Die Städte, wie z. B. Oberhausen vor dem Hintergrund von Haushaltskonsolidierung, waren bisher nur sehr begrenzt in der Lage, diesem Trägeransinnen nachzukommen. Sie würden jedoch durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Lösung vor neue und noch größere Probleme gestellt, während das Land sich schrittweise aus seiner Verpflichtung verabschiedet. Und dies zu einem Zeitpunkt, wo die Hoffnung auf baldige neue Kindergartenplätze durch die Ankündigung von Ministerpräsident Johannes Rau genährt wurde.

Die im § 16 und ff. vorgesehene Vereinheitlichung und gesetzliche Verankerung der Betriebskostenförderung aller Formen der Tageseinrichtungen für Kinder ist zu begrüßen, ebenso die Abkehr von der Selbsteinschätzung bei den Elternbeiträgen. Allerdings ist nunmehr eine lückenlose Kontrolle erforderlich, und zwar jährlich. Auch diese neue Bestimmung wird zu einem erhöhten Personalaufwand führen, also abermals die angestrebte Kostenneutralität konterkarieren.

In diesem Zusammenhang erscheint § 17 Abs. 4 absolut überflüssig und unverständlich:

Warum soll das Jugendamt zum Inkasso-Büro für die freien Träger werden?

Bisher wurde von Kirchengemeinden, die das Gros der Kindergärten betreiben, nicht darüber geklagt, daß der Beitragseinzug auf nennenswerte Schwierigkeiten stößt. Warum sollen jetzt aufwendige Informationssysteme an der

Grenze des Datenschutzes vom freien Träger über seine Klientel hin zum Jugendamt aufgebaut werden, um im Bedarfsfall von dort aus zu mahnen?

Für das Jugendamt Oberhausen würde dieses Verfahren den Beitragseinzug und die -kontrolle bzw. Weiterleitung statt für bisher 18 städt. Kindertageseinrichtungen mit 1.487 Plätzen demnächst für 74 Kindertageseinrichtungen mit 5.292 Plätzen (ohne Provisorien) bedeuten. Auch hier wird offenbar vermeidbare Personalvermehrung bei den Kommunen in Kauf genommen. Kostenneutralität?

Es ist zu erwarten, daß auch bei freien Trägern diese Vorschrift als Eingriff in die Trägerautonomie gesehen wird und auf heftigen Widerstand stößt. Sie sollte noch einmal überdacht werden.

§ 17 u. 18 regelt die Anteile, zu denen Eltern, Träger und öffentliche Jugendhilfe die Betriebskosten der Kindergärten aufbringen sollen.

Dieses Finanzierungsmodell geht davon aus, daß der Anteil der Elternbeiträge im Mittel 19 % ausmacht und von der Stadt vereinnahmt wurde, so daß der Träger, nachdem er 27 % der Kosten selbst übernommen hat, 73 % seiner Betriebskosten von der Stadt als Zuschuß erhält. Diese wiederum hält sich zu 27 % beim Land schadlos und kann darauf hoffen, 19 % Elternbeiträge einzunehmen.

Das Modell hat zwei Schwachpunkte:

1. wird die zentrale Beitragseinzahlung durch die Stadt für uneffektiv und aus anderen Gründen nicht praktikierbar gehalten (siehe vor).
2. wird die Annahme, daß 19 % der Betriebskosten durch Elternbeiträge zu decken seien, nicht eintreffen. Die Erfahrung - zumindest in Oberhausen - hat gezeigt, daß die z. Zt. geforderten Elternbeiträge etwa 9 - 10 % der realen Betriebskosten der Kindergärten ausmachen. Zwar sieht der Entwurf des Gesetzes eine Neuordnung der Beitragsgruppen vor, jedoch nicht in einer Weise, daß man an eine Verdoppelung des Beitragsaufkommens denken könnte. D. h. de facto, daß ausfallende Elternbeiträge wiederum zu Lasten der Stadt gehen, denn der Träger bekommt seinen Zuschuß von 73 % und braucht sich über das Volumen seiner Elternbeiträge keine großen Sorgen mehr zu machen.

Eine besondere Schlechterstellung erfahren nach dem Entwurf auch die "armen Träger" und die Einrichtungen in sozialen Brennpunkten. Der Entwurf sieht vor, daß der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Land einen Betrag in Höhe von 5 % des Landeszuschusses zusätzlich erstattet bekommen kann. Da der Landeszuschuß ohnehin nur 27 % der Gesamtkosten beträgt, sind 5 % von dieser Quote letztlich 1,35 % der Gesamtbetriebskosten.

Die in § 19 angedachte Ausdehnung der Öffnungsdauer ist sicherlich eine positive Regelung im Sinne der Eltern. Wenn jedoch die Mindestöffnungszeit 7 Stunden (statt bisher 6 Stunden) ohne Personalvermehrung betragen soll, bedeutet dies zwangsläufig eine Verschlechterung der pädagogischen Qualität der Einrichtung, insbesondere im Hinblick auf Vor- und Nachbereitungszeiten.

Nach § 22 Abs. 2 des Entwurfs wird in der Vorbereitung der Entscheidung über die investiven Mittel nunmehr auch die baufachliche Beurteilung von Investitionsanträgen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe auferlegt. D. h., daß eine zusätzliche Aufgabe für die städt. Hochbauämter entsteht,

die bisher von den Hochbauabteilungen der Landesjugendämter wahrgenommen wurde.

Fazit:

Was die des öfteren angesprochene Kostenneutralität betrifft, so wird hier nicht nur die im Einzelfalle höhere finanzielle Beteiligung der Städte als Gegenbeweis heranzuziehen sein, als auch die vielfach zwangsläufig notwendige Personalvermehrung, die durch die Verlagerung von Aufgaben auf die Kommune entsteht bzw. durch völlig unnötige Übernahme von Trägeraufgaben im Bereich des Beitragseinzuges.

Außerdem sind durch die angedachten Modelle der Betriebskosten- und Investitionsförderung keine Ansätze zu erkennen, wie sich die notwendige Vermehrung von Kindergartenplätzen auf Ebene der Kommunen in Kürze realisieren läßt.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

*Damerius*  
D a m e r i u s